

Art. 27 Rückerstattung

a) Grundsatz

¹ Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind zurückzuerstatten,

a) wenn sich die finanziellen Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person wesentlich verbessert haben

b) und wenn die Rückerstattung für sie zumutbar ist

c) oder wenn sie bei ihrem Tode Vermögen hinterlässt.

² Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe bei vorhandenem Vermögen bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn ihr Vermögen ganz oder teilweise realisierbar ist oder realisiert wird und wenn ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann.

³ Wer mit unwahren oder unvollständigen Angaben Unterstützungsleistungen erhalten hat, ist in jedem Fall zur Rückerstattung verpflichtet.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die die hilfsbedürftige Person für sich, ihren Ehegatten, ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner oder ihre unmündigen Kinder erhalten hat.

⁵ Die Rückerstattungsverpflichtung geht bis zur Höhe des erhaltenen Erbteils auf die Erben über.

Bestimmungen gelten nicht für unrechtmässigen Bezug

abstrakte Begriffe / vgl. Kap. H.9 SKOS-RL
(→ mind. Gleichstellung mit EL-Bezügern / EL nicht pfändbar nach SchKG)

Ausnahmebestimmung / vgl. Art. 25 SHG

= unrechtmässiger Bezug

Leistungen für unmündige Kinder sind immer durch Eltern zurückzuzahlen und nie durch Kinder selbst (auch dann, wenn Unterhaltspflicht über Mündigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, vgl. Art. 28 Abs. 2 SHG)

Art. 28 b) Geltendmachung des Anspruchs, Verwirkung

¹ Die zuständige Behörde fordert rückerstattungspflichtige Personen zur Rückerstattung auf. Sie strebt eine Vereinbarung über angemessene Rückerstattungsbeträge an. Kommt keine Vereinbarung zustande, sind Rückerstattungen mittels schriftlicher Verfügung geltend zu machen.

Einvernehmlicher Weg: RE-Vereinbarung = Vollstreckbarkeit nach SchKG (provisorischer Rechtsöffnungstitel im Betreibungsverfahren) sollte gewährleistet sein

Unkooperativer Weg: Verfügung = definitiver Rechtsöffnungstitel im Betreibungsverfahren möglich

² Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung erhalten hat, dürfen bei dieser Person nicht zurückgefordert werden.

³ Rückerstattungsforderungen sind ab der Geltendmachung der Rückforderung mittels Verfügung zu 5% verzinslich. Kommt eine Vereinbarung zustande, kann auf eine Verzinsung verzichtet werden. Wurde wirtschaftliche Sozialhilfe unrechtmässig bezogen, läuft die Verzinsung ab dem Bezug.

Das Anstreben einer einvernehmlichen Lösung soll „belohnt“ bzw. unkooperatives Verhalten „bestraft“ werden

⁴ Bedeutet die Rückerstattung eine besondere Härte, kann die zuständige Behörde den geschuldeten Betrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

liegt im Ermessen der Behörde / diese Bestimmung ermöglicht die Durchführung von Schuldensanierungen

⁵ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt nach 15 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Leistung an gerechnet. Ausgenommen sind Leistungen in Form von Darlehen und Vorschusszahlungen sowie Rückerstattungsverpflichtungen nach Art. 25 Abs. 1 und sichergestellte Rückerstattungsverpflichtungen gemäss Art. 25 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Verwirkung = Frist kann nicht verlängert oder unterbrochen werden (im Gegensatz zur Verjährung) → Ausnahmen beachten!

Beginn der Verwirkungsfrist: mit Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 2008 (gem. Art. 43 Abs. 2 SHG)